
S 14 KN 429/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KN 429/98
Datum	21.12.1998

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 12/99
Datum	18.01.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 21. Dezember 1998 aufgehoben.

II. Der Bescheid der Beklagten vom 16.02.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 07.09.1998 und des Teilvergleichs vom 21.12.1998 wird aufgehoben.

III. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÃgerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten noch um die Erstattung von 4.690,47 DM, nachdem hinsichtlich eines Betrages von 2.707,36 DM vor dem Sozialgericht (SG) ein ÃberprÃ¼fungsvergleich geschlossen wurde.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 16.02.1998 wurde ursprÃ¼nglich ein Betrag in HÃ¶he von 7.397,83 DM zurÃ¼ckgefordert, da die Beklagte fÃ¼r die Zeit vom 01.02.1996 bis 28.02.1998 eine entsprechende Ãberzahlung errechnet hatte. Die mit demselben Bescheid erfolgte Herabsetzung der RentenhÃ¶he fÃ¼r die Zukunft

wurde schon im Widerspruchsverfahren nicht angegriffen.

Die Klägerin ist die Witwe des am 01.02.1986 verstorbenen Herrn Winfried F. Ein Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente und Waisenrente sowie Zusatzhinterbliebenenrente wurde ab 01.02.1986 vom FDGB-Kreisvorstand H. anerkannt. Nach Auflösung der Sozialversicherung der DDR beantragte die Klägerin am 06.01.1992 bei der Beklagten die große Witwenrente, welche ihr auch mit Bescheid vom 24.02.1994 antragsgemäß bewilligt wurde. In diesem Rentenbescheid wurde bereits anzurechnendes Einkommen berücksichtigt. Zugrunde gelegt worden war dabei das Einkommen der Klägerin aus dem Kalenderjahr 1991 als Facharbeiterin für EDV bei der Firma Energiewerke "Sch. P." AG in Halle von 28.864,40 DM. Die Rentenhöhe betrug ab dem 01.04.1994 1.015,26 DM, der Zahlbetrag lag wegen des Beitragsanteils zur Krankenversicherung bei 951,81 DM. Auf Grund ihres Antrages vom 11.04.1995 bewilligte die Beklagte der Klägerin anlässlich der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit mit Bescheiden vom 30.06.1995 Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung gem. [§ 106, 106a](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI). Die Bescheide enthielten jeweils die Hinweise, dass der Anspruch auf die Beitragszuschüsse bei Eintritt von Versicherungspflicht in der Krankenversicherung bzw. bei Eintritt von Beitragsfreiheit in der Pflegeversicherung entfalle. Die Beklagte behalte sich vor, überzahlte Beiträge zurückzufordern, wenn entsprechende Änderungen nicht rechtzeitig angezeigt werden sollten.

Mit Bescheid vom 17.11.1995 wurde der Anspruch auf große Witwenrente neu festgestellt. Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung wurden weiterhin bewilligt. Unter Berücksichtigung der Rentenanpassungsbescheide bzw. Neuberechnungsbescheide vom 27.05.1996, 01.08.1996 und vom 27.05.1997 wurden im Zeitraum Februar 1996 bis Februar 1998 folgende Beitragszuschüsse gezahlt:

II/96 bis VI/96 $5 \times (74,96 + 5,86) = 404,10$ DM VII/96 bis VIII/96 $2 \times (89,89 + 11,49) = 202,76$ DM IX/96 bis VI/97 $10 \times (89,89 + 11,49) = 1.013,80$ DM Zwischensumme: 1.620,66 DM.

VII/97 bis II/98 $8 \times (97,74 + 12,13) = 878,96$ DM Summe: =2.499.62 DM.

Mit Schreiben vom 17.07.1996 hatte die Klägerin der Beklagten mitgeteilt, dass sie "bis heute nur 50 % der wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt war". Auf telefonische Nachfrage vom 26.07.1996 stellte die Klägerin klar, dass sie ab 18.07.1996 vollzeitbeschäftigt sei. Mit Schreiben vom 13.08.1996 wies die Klägerin die Beklagte darauf hin, dass sich zwischenzeitlich bei ihr Einkommensveränderungen ergeben hätten. Sie übersandte eine Kopie der Belegmitteilung des Landesamtes für Finanzen, aus welcher sich ein Brutto-Monatsentgelt für den August 1996 in Höhe von 3.555,25 DM ergab. Sie teilte mit, dass für den nächsten Abrechnungsmonat eine nochmalige Änderung des Einkommens zu erwarten sei. Sie bitte um Neuberechnung des Rentenbetrages. Die Beklagte entgegnete darauf mit Schreiben vom 03.09.1996, dass eine Überprüfung des nach [§ 97 SGB VI](#) anzurechnenden Einkommens erst nach

Vorlage des Einkommensteuerbescheides 1995 vorgenommen werde. Ein $\frac{1}{4}$ bersandter Fragebogen $\frac{1}{4}$ ber Arbeitseinkommen aus selbst $\frac{1}{4}$ ndiger T $\frac{1}{4}$ tigkeit wurde am 22.05.1997 an die Beklagte zur $\frac{1}{4}$ ckgesandt, eine Provisionsabrechnung f $\frac{1}{4}$ r die Zeit Januar 1996 bis Mai 1996 war beigef $\frac{1}{4}$ gt. Zum 01.07.1997 erh $\frac{1}{4}$ hte sich der Zahlbetrag der Rente auf 1.536,63 DM.

Eine Einkommensbescheinigung des Landesamtes f $\frac{1}{4}$ r Finanzen f $\frac{1}{4}$ r das Kalenderjahr 1996 (Brutto-Arbeitsentgelt 32.793,20 DM) veranlasste die Beklagte, eine Renten Neuberechnung vorzunehmen. Mit Schreiben vom 20.01.1998 wurde der Kl $\frac{1}{4}$ gerin mitgeteilt, dass die $\frac{1}{4}$ nderung des Versicherungsverh $\frac{1}{4}$ ltnisses (Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung auf Grund des Besch $\frac{1}{4}$ ftigungsverh $\frac{1}{4}$ ltnisses) sowie das erzielte Erwerbseinkommen eine Neuberechnung der knappschaftlichen Rente ab 01.02.1996 erforderlich mache; es sei mit einer Minderung der Rente zu rechnen. Mit Schreiben vom 31.01.1998 machte die Kl $\frac{1}{4}$ gerin darauf aufmerksam, dass sie bereits im April 1996 und im August 1996 auf ge $\frac{1}{4}$ nderte Einkommensverh $\frac{1}{4}$ ltnisse hingewiesen habe, sowie auf die $\frac{1}{4}$ nderung des Versicherungsverh $\frac{1}{4}$ ltnisses ab 01.02.1996. Im unmittelbaren Anschluss daran h $\frac{1}{4}$ tten sich jedoch nie $\frac{1}{4}$ nderungen der Rentenberechnung ergeben. Sie halte wegen des mittlerweile verstrichenen erheblichen Zeitraums eine R $\frac{1}{4}$ ckzahlung f $\frac{1}{4}$ r nicht zumutbar.

Mit Datum 16.02.1998 wurde daraufhin von der Beklagten ein Bescheid ausgefertigt " $\frac{1}{4}$ ber die Aufhebung des Rentenbescheides vom 17.11.1995 nach $\frac{1}{4}$ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 10. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) in Verbindung mit [\$\frac{1}{4}\$ 97 SGB VI](#) wegen Anrechnung von Einkommen auf die Rente wegen Todes, $\frac{1}{4}$ nderung des Versicherungsverh $\frac{1}{4}$ ltnisses in der Krankenversicherung und R $\frac{1}{4}$ ckforderung des $\frac{1}{4}$ berzahlten Betrages nach [\$\frac{1}{4}\$ 50 Abs. 1 SGB X](#)." Es sei eine $\frac{1}{4}$ berzahlung in H $\frac{1}{4}$ he von 7.397,83 DM eingetreten, weil die Kl $\frac{1}{4}$ gerin Erwerbseinkommen sowie die Pflichtversicherung in der Kranken- und Pflegeversicherung ab dem 01.02.1996 nicht mitgeteilt habe. Ab dem 01.03.1998 betrage die Rentenh $\frac{1}{4}$ he monatlich Netto 1.017,06 DM. In einer Berechnungsanlage vom 30.01.1998 wurde dargelegt, wie sich die monatliche Rente ab dem 01.07.1997 durch das anzurechnende Einkommen mindere (f $\frac{1}{4}$ r Zeiten davor wirkte sich die Einkommensanrechnung nicht aus) und im $\frac{1}{4}$ brigen aufgelistet, welche Krankenversicherungsbeitr $\frac{1}{4}$ ge $\frac{1}{4}$ rentenmindernd $\frac{1}{4}$ ab dem Monat Februar 1996 abzuf $\frac{1}{4}$ hren gewesen w $\frac{1}{4}$ ren:

II/96 $\frac{1}{4}$ VI/96 $5 \times (74,96 + 5,85) = 404,05$ DM VII/96 $\frac{1}{4}$ VIII/96 $2 \times (89,89 + 11,49) = 202,76$ DM IX/96 $\frac{1}{4}$ I/97 $5 \times (89,89 + 11,49) = 506,90$ DM II/97 $\frac{1}{4}$ VI/97 $5 \times (89,89 + 11,49) = 506,90$ DM Zwischensumme: = 1.620,61 DM

VII/97 $\frac{1}{4}$ IX/97 $3 \times (62,03 + 9,25) = 213,84$ DM X/97 $\frac{1}{4}$ II/98 $5 \times (62,03 + 9,25) = 356,40$ DM Zwischensumme: = 570,24 DM Gesamtsumme: = 2.190,85 DM

Neben dieser Summe sei auch noch der Betrag von 2.499,62 DM (zu Unrecht gezahlte Beitragszusch $\frac{1}{4}$ sse nach [\$\frac{1}{4}\$ 106, 106 a SGB VI](#)) zu erstatten, und au $\frac{1}{4}$ erdem der Betrag von 2.707,36 DM, der aus der Korrektur der Einkommensanrechnung resultiere. Die Gesamtsumme in H $\frac{1}{4}$ he von 7.397,83 DM sei gem $\frac{1}{4}$ [\$\frac{1}{4}\$ 50 Abs. 1 SGB X](#) zu erstatten.

Den Widerspruch vom 14.03.1998 begründete die Klägerin damit, dass sie rechtzeitig alle Veränderungen mitgeteilt habe, sie habe am 13.08.1996 die Verdienstbescheinigung für August 1996 übersandt, die Mitgliedschaft in der knappschaftlichen Krankenversicherung ab dem 01.02.1996 sei ihr ausgerechnet von der Beklagten selbst mitgeteilt worden; falls es also zu einer Überzahlung gekommen sei, könne man dies nicht ihr vorwerfen, vielmehr habe die Bundesknappschaft aktenkundige Tatsachen nicht ausreichend verarbeitet.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 07.09.1998 unter Hinweis auf [Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#) als unbegründet zurückgewiesen.

Die dagegen erhobene Klage wurde ausdrücklich nur auf die Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit beschränkt. Die Änderung des Zahlungsbetrages ab dem 01.03.1998 wurde nicht angegriffen. Die Klägerin rügte, dass schon die Jahresfrist des Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Â§ 48 Abs. 4 nicht eingehalten worden sei. Die Beklagte habe von den Tatsachen, die eine Änderung der Rentenhöhe erforderlich machten, bereits mit den Schreiben der Klägerin vom August bzw. September 1996 Kenntnis erhalten. Eine Aufhebung im Februar 1998 sei daher versäumt. Die Auffassung, dass erst nach einer Anhörung diese Frist zu laufen beginne, sei in diesem Falle widersinnig, weil die Beklagte die nötigen Informationen ja von der Klägerin selbst erhalten habe, eine Anhörung schon daher überflüssig sei und es auch nicht angehe, dass die Beklagte selbst durch möglichlicherweise willkürliches Herausschieben einer Anhörung es in der Hand habe, die Frist in Lauf zu setzen. Die Tatsachenänderung hinsichtlich der Versicherungspflicht sei der Beklagten darüber hinaus auch als zuständiges Versicherungssträger positiv bekannt gewesen. Außerdem sei eine Ermessenausübung, in welcher lediglich das Überwiegen des Interesses der Versichertengemeinschaft gegenüber dem des Einzelnen festgestellt werde, fehlerhaft. Die Klägerin müsse beide Halbwaisen unterhalten, welche zzt. studierten bzw. ein freiwilliges soziales Jahr ableisteten. Durch die Belastung mit einer so erheblichen Forderung werde die Fortsetzung bzw. die Aufnahme des Studiums ihrer Kinder erheblich gefährdet.

Die Beklagte erwiderte darauf, dass die Schreiben der Klägerin missverständlich gewesen seien, sie habe z.B. selber am 17.07.1996 mitgeteilt, dass sie nur "teilzeitbeschäftigt" gewesen sei. Die Beklagte habe daher eine Einkommensrechnung noch nicht vornehmen können. Klarheit habe sie erst durch die Arbeitgeberbescheinigung vom 07.07.1997 erhalten.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 21.12.1998 haben die Beteiligten einen Teilvergleich folgenden Inhalts geschlossen:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, die Einkommensanrechnung für das Jahr 1996 zu überprüfen und hierüber einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid zu erlassen.
2. Die Klägerin ist mit dieser Verfahrensweise einverstanden.
3. Die Beteiligten sind sich einig, dass hierüber derzeit keine Entscheidung des Gerichts zu treffen ist.

Mit Urteil vom 21.12.1998 hat das SG die Klage abgewiesen. Es ging dabei davon

aus, dass auf Grund des in der mÄ¼ndlichen Verhandlung geschlossenen Vergleichs lediglich Ä¼ber eine RÄ¼ckforderung des Betrages von 4.690,47 DM noch zu entscheiden war. Die Erstattungsforderung aus der "korrigierten" Einkommensanrechnung fÄ¼r 1996 in HÄ¼he von 2.707,36 DM sei nicht Gegenstand des Verfahrens.

Ab dem 01.02.1996 sei die KlÄ¼gerin pflichtversichert gewesen. Sie habe folglich keinen Anspruch mehr gemÄ¼ß [Ä§ 106, 106a SGB VI](#) auf ZuschÄ¼sse zur Kranken- bzw. Pflegeversicherung gehabt. Die Beklagte habe deswegen den Bewilligungsbescheid vom 17.11.1995 mit Wirkung fÄ¼r die Vergangenheit gem. [Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 SGB X](#) aufheben dÄ¼rfen, denn die KlÄ¼gerin habe auf Grund der Hinweise in den Bescheiden vom 30.06.1995 gewusst, dass die BeitragszuschÄ¼sse zur Pflege- und Krankenversicherung mit Eintritt der Versicherungspflicht entfallen ([Ä§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 SGB X](#)). Es lÄ¼ge zwar Ä¼ auch auf Grund des BehÄ¼rdenfehlers Ä¼ ein atypischer Fall vor; die deshalb erforderlichen ErmessenerwÄ¼gungen der Beklagten seien aber von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Die Jahresfrist des [Ä§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) habe erst mit der AnhÄ¼rung im Januar 1998 zu laufen begonnen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der KlÄ¼gerin. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass es rechtsmissbrÄ¼chlich sei, wenn sich die Beklagte hinsichtlich der Handlungsfrist des [Ä§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) auf die unterbliebene AnhÄ¼rung berufe, wenn sie es selber in der Hand habe, die Frist in Lauf zu setzen. Im Ä¼brigen habe die KlÄ¼gerin nicht positiv gewusst, dass die ZuschÄ¼sse mit dem Eintritt der Versicherungspflicht entfallen. Sie habe sich im Ä¼brigen in der Zeit von Mitte 1995 bis Mitte 1997 in einer sehr schwierigen persÄ¼nlichen Situation befunden. Sie habe in dieser Zeit mit der Sicherung ihrer eigenen Existenz und der ihrer Kinder zu kÄ¼mpfen gehabt, die sich im Ä¼brigen gerade in entscheidenden Ausbildungsphasen befunden hÄ¼tten. Sie habe nicht stÄ¼ndig an einen Hinweis aus einem der vielzÄ¼hligen Bescheide denken kÄ¼nnen. Im August 1995 habe sie aus Hoyerswerda nach Dresden umziehen mÄ¼ssen, um weiterhin einer TÄ¼tigkeit zur Sicherung ihres Lebensunterhalts und des ihrer Kinder nachgehen zu kÄ¼nnen. Im Laufe des Jahres 1996 sei sie dann schwer erkrankt. Im MÄ¼rz 1997 habe sie sich einer komplizierten Operation unterziehen mÄ¼ssen. In der Mitte des Monats September sei sie durch ein Schreiben der Beklagten, in dem es hieÄ¼, dass eine erneute Berechnung der Witwenrente nicht vorzunehmen sei, darin bestÄ¼tigt worden, dass die Ä¼ mitgeteilten Ä¼ Änderungen in den EinkommensverhÄ¼ltnissen keine Auswirkungen auf die RentenhÄ¼he hatten. Sie habe sich im Vertrauen auf die Richtigkeit der Rente eine KÄ¼che gekauft, dies hÄ¼tte sie nicht getan, wenn sie gewusst hÄ¼tte, dass ihr nur eine geringere Rente zur VerfÄ¼gung stehen wÄ¼rde. Die alte KÄ¼che sei noch gebrauchsfÄ¼hig gewesen.

Die KlÄ¼gerin beantragt,

1. das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 21.12.1998 aufzuheben,
2. den Bescheid der Beklagten vom 16.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 07.09.1998 aufzuheben, soweit damit Ä¼ die

Erstattung von Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 2.499,62 DM geltend gemacht wird und auch die Nachforderung von abzuführenden Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung für die Monate Februar 1996 bis Februar 1998 in Höhe von 2.190,85 DM geltend gemacht wird.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verweist auf die Urteilsgründe erster Instanz.

Entscheidungsgründe:

Dem Gericht liegen neben den Gerichtsakten beider Instanzen die Verwaltungsakten der Beklagten vor.

Die zulässige Berufung der Klägerin ist auch begründet. Weder ist der Betrag von 2.499,62 DM, also die von Februar 1996 bis Februar 1998 zu Unrecht gezahlten Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung, zu erstatten noch konnte die Beklagte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung mit Erstattungsbescheid nachfordern.

Mit dem Sozialgericht und allen Beteiligten ist davon auszugehen, dass der im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 21. Dezember 1998 geschlossene Teilvergleich sich tatsächlich auf die Summe von 2.707,36 DM bezieht, also auf die Summe, die sich nach der Erklärung der Beklagten vom 29.04.1998 auf die Korrektur der Einkommensanrechnung bezieht. Zwar ist in dem Teilvergleich von der "Einkommensanrechnung für das Jahr 1996" die Rede und in den relevanten Monaten Februar 1996 bis Dezember 1996 hat in dem angefochtenen Bescheid bzw. der dazu anliegenden Berechnung vom 30.01.1998 keine Änderung gegenüber dem Bescheid vom 01.08.1996 stattgefunden. Von Februar bis Juni 1996 betrug das anzurechnende Einkommen in beiden Bescheiden unverändert DM 164,30 monatlich, für die Zeit ab dem 01.07.1996 bis zum Dezember 1996 wirkte sich das Einkommen auf die Rentenhöhe überhaupt nicht aus. Es ist daher davon auszugehen, dass die Nennung des Kalenderjahres 1996 sich nicht auf den Rentenbezugszeitraum sondern auf das nach § 18b Abs. 2 4. Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) maßgebliche Einkommen des Vorjahres bezieht. Richtigerweise wäre daher statt "Einkommensanrechnung für das Jahr 1996" wie folgt zu formulieren gewesen: "Einkommensanrechnung aus dem Jahre 1996". Es ist auch davon auszugehen, dass durch diesen Teilvergleich der Rechtsstreit insoweit erledigt wurde. Bei der Auslegung des Vergleiches sind nämlich alle Umstände zu berücksichtigen und dabei insbesondere auch der, dass das Verfahren im selben Termin durch Endurteil abgeschlossen wurde. Die Formulierung in Ziff. 3 des Vergleiches "(die Beteiligten sind sich einig, dass hierüber derzeit keine Entscheidung des Gerichts zu treffen ist)", ist nicht so zu verstehen, dass der Streit um den Betrag von DM 2.707,36 weiter anhängig bleibt. Dies widerspricht nämlich nicht nur dem anschließenden Verhalten des Gerichts, sondern auch der

Formulierung aus Ziff. 1 des Teilvergleiches, wonach die Beklagte sich verpflichtet, einen "rechtsbehelfsfähigen Bescheid" zu erlassen. Dies wäre widersinnig, falls beabsichtigt gewesen wäre, den Teilbetrag anhängig zu lassen; der dann zugesagte Bescheid nach [Â§ 96 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) wäre eben gerade nicht "rechtsbehelfsfähig". Mit der Formulierung an Ziff. 3 des Teilvergleiches ("derzeit") wurde also nur der Erwartung Ausdruck gegeben, dass es hinsichtlich des ausgeklammerten Betrages von 2.707,36 DM abermals zu einem Rechtsstreit kommt.

Das SG hat, wie auf Seite 14 der Entscheidungsgründe zu lesen ist, über den Betrag von 4.690,47 DM entschieden. Dass es zur Begründung lediglich Ausführungen zu den gezahlten Zuschüssen macht und die Versicherungspflicht nur insofern ins Spiel bringt, als dadurch der Anspruch auf Beitragszuschüsse nach [Â§ 106](#) und [Â§ 106a SGB VI](#) entfällt, ist unschädlich.

In der Sache ist allerdings folgende Korrektur vorzunehmen: Ein Anspruch, nicht abgeführte Beiträge im Wege der Erstattung zu saldieren, besteht aus mehreren Gründen nicht. Wenn für den Rentner Versicherungspflicht in der Krankenversicherung oder Pflegeversicherung besteht, so hat der Rentenversicherungsträger nach [Â§ 255 SGB V](#) gegenüber dem Träger der Krankenversicherung die Pflicht und gegenüber dem Rentner den Anspruch, den vom Rentner selbst zu tragenden Anteil einzubehalten und an die Krankenkasse abzuführen. Dies heisst aber nicht, dass eine unterbliebene Einbehaltung den entsprechenden Bewilligungsbescheid rechtswidrig machen würde. Die Voraussetzungen des [Â§ 48 SGB X](#) sind dann also nicht gegeben. Richtigerweise wird auch im Rentenbewilligungsbescheid zwischen der "Höhe der Rente" und dem "Zahlungsbetrag" unerschieden. Um die Einbehaltung wirksam werden zu lassen bedarf es des konstitutiven Aktes der Aufrechnung nach [Â§ 51 SGB I](#), ein Verwaltungsakt, der in der Regel zusammen mit dem Rentenbescheid erlassen wird. Ist die Aufrechnung unterblieben, so bleibt dem Rentenversicherungsträger nur der Weg nach [Â§ 255 Abs. 2 SGB V](#), es kann in der Gemässheit des [Â§ 51 Abs. 2 SGB I](#) einbehalten werden; für "Aufhebungs"-, "Rücknahme"- oder "Erstattungs"-Bescheide ist allerdings kein Raum. Entsprechendes gilt gem. [Â§ 60 Abs. 1 SGB XI](#) i.V.m. [Â§ 252 Satz 2 SGB V](#), [Â§ 28g Satz 1 SGB IV](#) für die Pflegeversicherung.

Selbst bei vorhandener Versicherungspflicht als Rentnerin hätte die Beklagte ihre Forderung also nicht ohne den konstitutiven Akt der Aufrechnung, der auch im Bescheid vom 16.02.1998 nicht erfolgt ist, geltend machen können.

Darüber hinaus bestand auch wegen der Pflichtversicherung ab 01.02.1996 gem. [Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V](#) keine zusätzliche Versicherungspflicht als Rentnerin gem. [Â§ 5 Abs. 1 Ziff. 11 SGB V](#). Die Versicherungspflicht der Arbeiter und Angestellten geht insoweit vor ([Â§ 5 Abs. 8 SGB V](#)).

Hinsichtlich der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung ist der Beklagten sicherlich insofern beizupflichten, als mindestens grobe Fahrlässigkeit anzunehmen ist, wenn solche Zuschüsse entgegengenommen werden, obwohl

selbst keine Beiträge mehr gezahlt werden, wofür die Zuschüsse ja gedacht sind. In diesem Zusammenhang kann es dann auch nicht mehr darauf ankommen, wie deutlich die entsprechenden Hinweise gehalten waren und welchen subjektiven Belastungen die Klägerin ausgesetzt war. Es muss jedem einleuchten, dass ein Anspruch auf Zuschüsse für ganz bestimmte Belastungen dann nicht mehr bestehen kann, wenn diese Belastungen weggefallen sind. Die Bewilligung der Zuschüsse ab dem 01.07.1996 beruhte auf den Bescheiden vom 27.05.1996 und 01.08.1996, auf Bescheiden also, die anfänglich rechtswidrig waren. In Bezug auf den Zeitraum ab Juli 1996 findet also [Â§ 45 Abs. 4 SGB X](#) direkt Anwendung, für die Zeit davor über die Verweisungsvorschrift des [Â§ 48 Abs. 4 SGB X](#). Nach [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) ist eine rückwirkende Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen zulässig, welche die Rücknahme für die Vergangenheit rechtfertigen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) beginnt diese Jahresfrist in der Regel frühestens mit der Anführung des Begünstigten ([BSGE 77, 295, 301 = SozR 3-1300 Â§ 45 Nr. 27](#), vgl. Kass. Komm. â Steinwedel, [Â§ 45 SGB X](#) Rdnr. 27).

Am 26.07.1996 wurde die Klägerin angehört. Ausweislich einer Besprechungsnotiz vom selben Datum hat nämlich eine telefonische Besprechung mit der Klägerin stattgefunden, in welcher diese mitteilte, dass sie von Februar 1995 bis August 1996 nebenberuflich selbstständig tätig gewesen sei, ab Juni 1995 auch parallel zur 50%igen Beschäftigung im öffentlichen Dienst; in dieser Zeit habe sie Einkünfte aus der selbstständigen Beschäftigung von ca. 100 DM im Monat gehabt. Die Klägerin teilte am Telefon auch mit, dass sie seit dem 18.07.1996 vollzeitbeschäftigt sei. Die nach [Â§ 24 SGB X](#) erforderliche Anführung kann auch mündlich erfolgen (vgl. BSG, Urt. v. 31.03.1982 â [4 RJ 21/81](#); LSG Nordrhein-Westfalen NVWZ 1989, 2; Behn SozVers 1987, 253). Dabei muss die Mitteilung nicht mit der ausdrücklichen Aufforderung verbunden sein, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen Stellung zu nehmen (BSG SozR 1300 Â§ 24 Nr. 4). Es reicht aus, wenn dem Betroffenen die Möglichkeit hierzu deutlich erkennbar ist (Kass. Komm. Krasney, [Â§ 24 SGB X](#) Rdnr. 17).

In dem Telefongespräch vom 26.07.1996 war es den Beteiligten klar, dass es um die Höhe der Rente und alle denkbaren Auswirkungen der Änderungen in den Beschäftigungs- und Versicherungsverhältnissen ging. Der Gesprächspartner auf Seiten der Beklagten hatte alle Möglichkeiten, die Klägerin, â auch zu subjektiven Tatbeständen â zu befragen. Ob eine solche Anführung immer dem Erfordernis des [Â§ 41 Abs. 1 Ziff. 3](#) i.V.m. Abs. 2 SGB X genügt, braucht hier nicht entschieden zu werden; jedenfalls hatte die Beklagte durch dieses Telefongespräch alle erforderlichen Informationen erhalten, um die Weitergewährung der Zuschüsse zu stoppen und insofern auch eine Aufhebung mit Wirkung für die Vergangenheit, also 5 Monate rückwirkend vorzunehmen. Wenn bei diesem Telefongespräch nicht alle Fragen hinsichtlich der subjektiven Situation der Klägerin erörtert wurden, so ist es ebenso unschädlich, wie wenn entsprechende Fragen in einem schriftlichen Anführungsschreiben fehlen. Die Klägerin hatte jedenfalls am Telefon die Möglichkeit, auch hierzu vorzutragen.

Da die Frist des [Â§ 45 Abs. 4 Satz 2 SGB X](#) also am 26. Juli 1996 zu laufen begann, konnte weder eine Aufhebung gem. [Â§ 48 SGB X](#) noch eine R^{ück}nahme gem. [Â§ 45 SGB X](#) mit Wirkung f^{ür} die Vergangenheit erfolgen. Dies f^{ührt} im Ergebnis dazu, dass der Kl^{äger}in auch die rechtswidrig gew^{ähr}ten Zusch^{üsse} in H^{öhe} von 2.499,62 DM zu belassen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#), Gr^{ünde} f^{ür} die Zulassung der Revision gem. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 09.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024